



Diplomstudiengang berufskundlicher Unterricht BKU

„Betriebliche Erfahrung“ als Voraussetzung zur Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen und höhere Fachschulen

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen zur betrieblichen Erfahrung von Berufsbildungsverantwortlichen gelten für angehende Berufsfachschullehrpersonen für berufskundliche Fächer im Hauptberuf sowie für Lehrpersonen an höheren Fachschulen, die den Diplomstudiengang berufskundlicher Unterricht BKU absolvieren.

2. Voraussetzung zur Erlangung des Lehrdiploms für Berufsfachschulen

Die betriebliche Erfahrung muss zu Beginn der Ausbildung vorgewiesen und belegt werden können. Sie gilt als Aufnahmebedingung.

3. Zweck

Betriebliche Erfahrungen sollen angehenden Lehrpersonen Einblicke in Berufsfelder ausserhalb der Schule ermöglichen.

4. Dauer und Umfang

Die betriebliche Erfahrung umfasst mindestens sechs Monate. Sie muss nicht zwingend an einem Stück absolviert werden.

5. Tätigkeiten

Alle Praktika und Berufstätigkeiten, die eine betriebliche Erfahrung ermöglichen, werden anerkannt. Darunter fällt auch der Abschluss einer beruflichen Grundbildung.

Nicht anerkannt werden:

- a) Tätigkeiten als Assistierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende an einer Hochschule
- b) der Besuch von Schulen und Kursen

6. Nachweis

Die betriebliche Erfahrung muss mit einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Arbeitszeugnis, Anstellungsverfügung u. a.) nachgewiesen werden, aus der die Tätigkeit, der Beschäftigungsgrad und die Dauer hervorgehen.

7. Anerkennung

Die Anerkennung der betrieblichen Erfahrung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

8. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2015), Artikel 46, 1c
- SBF1: Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche - Bern, 01.02.2011 – Stand 1.1.2015, Anhang 1: Betriebliche Erfahrung